

Marktsatzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Alfter

Der Rat der Gemeinde Alfter hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) sowie der Art. 6-16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) (ABl. der EU L 376/36) in seiner Sitzung am 01. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1.) Die Gemeinde Alfter veranstaltet einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Kauf- und Verkauf auf ihm steht jedermann zu gleichen Bedingungen frei.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

- 1.) Der Wochenmarkt ist eine durch die Gemeinde Alfter als örtliche Ordnungsbehörde festgesetzte Veranstaltung im Sinne der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO). Er findet auf der Wiese neben dem Rathaus statt. Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung des Wochenmarktes, so kann der Wochenmarkt auf einem anderen von der Gemeinde Alfter zu bestimmenden Platz stattfinden oder fällt ganz aus.
- 2.) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
- 3.) Der Wochenmarkt finden zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr statt.

§ 3 **Ab- und Aufladen, Parken**

- 1.) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr weder mitgeführt noch abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt werden.
- 2.) Fahrzeuge, die Marktware an- und abfahren, müssen sofort abgeladen bzw. beladen und vom Marktplatz entfernt werden. Während der Marktzeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen die Fahrzeuge der Markthändler/innen und ihres Personals nur auf den öffentlichen Parkplätzen parken.
- 3.) Ausnahmen kann die Ordnungsbehörde im Einzelfall zulassen.

§ 4 **Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenständen folgende Waren angeboten werden:

- a) Textilien
- b) Leder- und Gummiwaren
- c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- d) Haushaltswaren
- e) Kunstgewerbliche Artikel
- f) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel

§ 5 **Verkaufsverbote**

Es ist nicht gestattet,

- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
- b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,

- c) Waren im Umhertragen feilzubieten,
- d) Gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf entgegenzunehmen sowie Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten.

§ 6

Zulassung- und Standplatzerfordernis

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von zugelassenen Händlern/Händlerinnen von den ihnen zugewiesenen Standplätzen (Marktstand) aus angeboten und verkauft werden.

§ 7

Zulassung zum Wochenmarkt

- 1.) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde in Form einer begrenzten Dauererlaubnis.

Der Antrag muss den vollständigen Namen und die Anschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin, die von ihm/ihr feilzubietenden Waren und die Größe des von ihm/ihr benötigten Marktstandes enthalten.
- 2.) Die Zulassung zum Wochenmarkt für einen Tag wird von der örtlichen Ordnungsbehörde auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Form einer Tageserlaubnis erteilt.
- 3.) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 4.) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der/die Antragsteller/Antragstellerin Waren feilbieten will, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes im Sinne des § 4 dieser Satzung sind,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

- d) der/die Antragsteller/Antragstellerin oder dessen Bedienstete erheblich oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - e) der/die Antragsteller/Antragstellerin einen Standplatz ohne die erforderliche Zulassung oder Zuweisung eingenommen hat.
- 5.) Die Erlaubnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird und daher der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der/die Inhaber/Inhaberin der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
 - d) der/die Inhaber/Inhaberin der Erlaubnis die nach § 9 dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.
 - e) Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 8 Standplatzzuweisung

- 1.) Die Standplätze werden dem/der Inhaber/Inhaberin einer Erlaubnis von der Ordnungsbehörde zugewiesen.
- 2.) Die Standinhaber/innen erhalten nach Möglichkeit stets denselben Standplatz.
- 3.) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 4.) Sollte der Standplatz an einem Markttag zum Marktbeginn nicht eingenommen worden sein, so kann er für diesen Markttag anderweitig vergeben werden. Sofern marktbetriebliche Notwendigkeiten es erfordern, kann vorübergehend oder auf Dauer ein anderer Stellplatz zugewiesen werden.
- 5.) Marktstandinhaber/innen sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben.
- 6.) Wird eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung entzogen, so ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 9 Standgebühr

- 1.) Für den Betrieb eines Marktstandes wird eine Standgebühr erhoben. Die Standgebühr beträgt 1,00 € je angefangenen laufenden Meter Stand und Markttag.
- 2.) Für die begrenzte Dauererlaubnis ist die Gebühr im Voraus zu entrichten.
- 3.) Die Gebühr für eine Tageserlaubnis ist bei Beantragung sofort zu bezahlen.
- 4.) Bereits gezahlte Standgebühren werden bei Nichterscheinen oder Ausfall des Marktes nicht erstattet.

§ 10 Nutzung der Marktstände

- 1.) Marktstände dürfen nicht früher als 1 Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen das Anfahren und Abfahren, die Einrichtung des Marktstandes und das Auslegen der Waren durchgeführt sein. Vor diesem Zeitpunkt ist ein Warenverkauf unzulässig.
- 2.) Verkaufseinrichtungen dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche aufgestellt und Waren nur innerhalb dieser Fläche ausgelegt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nach der Verkaufsseite höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Geländeoberfläche, haben.
- 3.) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Markt völlig geräumt sein. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde Folge zu leisten.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

- 1.) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- 2.) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest und in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Standplatz nicht beschädigt wird.

- 3.) Jeder/jede Marktstandinhaber/in hat an seinem/ihrem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seine Anschrift, bestehend aus Vor- und Zunamen sowie Wohnsitz anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 4.) Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Standplätze in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des/der Inhabers/Inhaberin in Verbindung stehen, angebracht werden. Andere Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nicht gestattet.

§ 12 Sauberhaltung des Marktplatzes

- 1.) Die Marktstandinhaber/innen sind für die Sauberkeit ihres Verkaufsstandes verantwortlich.
- 2.) Die Markthändler/innen sind verpflichtet, während der Benutzungszeiten ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge bis zur deren Mitte sauber und in den Wintermonaten schnee- und eisfrei zu halten.
- 3.) Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.
- 4.) Innerhalb der Standplätze ist anfallender Abfall in geeigneten Behältern zu verwahren. Tierische Abfälle müssen unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufbewahrt werden.
- 5.) Nach Beendigung der Verkaufszeit ist der Marktstand von seinem/seiner Inhaber/Inhaberin besenrein zu säubern. Das Leergut und alle Abfälle sind zu entfernen.
- 6.) Kommt der/die Standinhaber/in seinen Pflichten gemäß 1-5 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde Dritte mit der Reinigung der vorbezeichneten Fläche auf Kosten des/der Standplatzinhabers/in beauftragen.

§ 13 Aufsicht

- 1.) Die Aufsicht und die Sorge für Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz obliegen der Ordnungsbehörde der Gemeinde Alfter. Den Anordnungen der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.
- 2.) Die Ordnungsbehörde ist befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen oder die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, vom Marktplatz zu verweisen.

§ 14 Haftung

- 1.) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- 2.) Mit der Erteilung einer Erlaubnis und Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die von dem/der Standplatzinhaber/in, seinen/ihren Waren, Geräten, Fahrzeugen oder Hilfskräften verursacht werden.
- 3.) Jeder/jede Standinhaber/in haftet für alle ihm/ihr, seinen/ihren Waren, Geräten, Fahrzeugen oder Hilfskräften verursachten Schäden, die Dritten oder der Gemeinde Alfter zugefügt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen § 3 dieser Satzung Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt, die nicht Verkaufseinrichtungen sind,
 - b) entgegen § 4 dieser Satzung andere als dort aufgeführte Waren anbietet,
 - c) gegen eines der in § 5 dieser Satzung aufgeführten Verkaufsverbote verstößt,

- d) ohne die nach § 6 dieser Satzung erforderliche Zulassung oder Zuweisung eines Standplatzes Waren auf dem Markt anbietet oder verkauft,
 - e) entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung den ihm zugewiesenen Marktstand einem anderen Händler überlässt oder mit diesem tauscht,
 - f) den im § 10 bezüglich der Nutzung der Marktstände getroffenen Regelungen zuwiderhandelt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung seinen Namen oder seine Firma sowie seine Adresse nicht an gut sichtbarer Stelle an dem Marktstand anbringt,
 - h) entgegen die in § 11 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Verbote von Werbemaßnahmen verstößt,
 - i) gegen die Vorschriften über Sauberkeit des Marktplatzes nach § 12 dieser Satzung verstößt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung den Anordnungen der Ordnungsbehörde nicht Folge leistet.
- 2.) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.